



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 19. August 2011

Nr. 17

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Erweiterung der Sprengel der Volksschulen Scheinfeld (Grundschule) und Scheinfeld (Hauptschule) in der Stadt Scheinfeld, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 25. Juli 2011	134
Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 29. Juli 2011/4. August 2011 Gz. 44-5103-EI-1/11-14	135
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 9. August 2011	136
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Organisation der Volksschulen Nürnberg, Buchenbühler-Schule (Grund- und Hauptschule), Nürnberg, Friedrich-Staedtler-Schule (Grund- und Hauptschule) und Nürnberg, Ludwig-Uhland-Schule (Hauptschule) in der Stadt Nürnberg vom 9. August 2011	137
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Geiselwind und im Markt Burghaslach (Mittelfranken); Änderung der gemeinsamen Verordnung der Regierung von Unterfranken und der Regierung von Mittelfranken vom 5. August 2010/11. August 2010 Gz. 44-5103.00-15/10 (RABI S. 179 und MFrABI S. 157) über die Volksschulorganisation in der Stadt Iphofen und der Stadt Scheinfeld (Mittelfranken), Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Unterfranken und Mittelfranken vom 27. Juli 2011/4. August 2011 Gz. 44-5103.00-50/10	138
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
für das Gebiet der Stadt Burgbernheim	139
für das Gebiet der Gemeinde Gallmersgarten	140
für das Gebiet des Marktes Ippesheim	140
für das Gebiet der Gemeinde Oberdachstetten	141
für das Gebiet der Stadt Uffenheim	141
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Bekanntmachung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken	142
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.10.2011 bis 30.09.2013 vom 4. März 2011	143

Am 3. August 2011 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Günter Salvason
Regierungsamtsrat a. D.

im Alter von 69 Jahren.

Nach mehr als 47 Jahren in den Diensten des Freistaates Bayern trat er mit Ablauf des Monats August 2006 in den Ruhestand. Sein beruflicher Werdegang führte ihn vom Landratsamt Ansbach über das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch ab 01.10.1966 an die Regierung von Mittelfranken, wo er - abgesehen von einem vorübergehenden Einsatz beim Landratsamt Ansbach - bis zu seinem Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit tätig war. Nach seiner Mitarbeit in verschiedenen Sachgebieten der Regierung von Mittelfranken war er ab 1. Juni 1978 als Sachbearbeiter im Sachgebiet Verkehrswesen tätig. Herr Salvason hat sich den ihm übertragenen Aufgaben mit großer Einsatzfreude und außerordentlicher Zuverlässigkeit gewidmet. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern war er hochgeachtet und sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Erweiterung der Sprengel
der Volksschulen Scheinfeld (Grundschule)
und Scheinfeld (Hauptschule)
in der Stadt Scheinfeld,
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 25. Juli 2011

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeindeteile Appenfelden und Lohmühle des Marktes Oberscheinfeld werden in die Sprengel der Volksschulen Scheinfeld (Grundschule) und Scheinfeld (Hauptschule) eingegliedert.

§ 2

In § 5 Ziff. 1 Buchst. b) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Februar 1977 (RABl Nr. 8/1977, S. 45) i. d. F. der Änderungsverord-

nung vom 13. Mai 2004 (MFrABl Nr. 11/2004, S. 70) und in § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. August 2005 (MFrABl Nr. 17/2005, S. 137) werden die Worte „ohne die Gemeindeteile Appenfelden und Lohmühle“ gestrichen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Ansbach, 25. Juli 2011

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 134

**Sechszwanzigste Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Gliederung der
Volksschulen im Landkreis Eichstätt**

**Vom 29. Juli 2011/4. August 2011
Gz. 44-5103-EI-1/11-14**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlassen die Regierungen von Oberbayern und von Mittelfranken folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 5. September 1979 (RABI OB S. 212), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 19. Juli 2011 (OBABI Nr. 15 S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3. b) Hauptschule Beilngries

Die Hauptschule Beilngries erhält die Bezeichnung Mittelschule Beilngries.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries, der Märkte Kinding und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

2. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. a) Hauptschule Denkendorf

Die bisherige Volksschule Denkendorf (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Denkendorf fortgeführt.

Die Hauptschule Denkendorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Denkendorf.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und

Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries, der Märkte Kinding und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

6. b) Grundschule Denkendorf

Es wird die Grundschule Denkendorf errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Denkendorf.

Der Sprengel der Grundschule Denkendorf umfasst die Gemeinde Denkendorf.

3. § 1 Nr. 14 a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14. a) Hauptschule Kipfenberg, Am Limes

Die Hauptschule Kipfenberg, Am Limes, erhält die Bezeichnung Mittelschule Kipfenberg, Am Limes.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries, der Märkte Kinding und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Gliederung der Volksschule Greding, zuletzt geändert durch Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschule Greding vom 6. Juni 2000 (MFrABI Nr. 12/2000, S. 94), wird wie folgt geändert:

Volksschule Greding (Grund- und Hauptschule):

Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

a) Hauptschule Greding

Die bisherige Volksschule Greding (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Greding fortgeführt.

Die Hauptschule Greding erhält die Bezeichnung Mittelschule Greding.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschulen Denkendorf und Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschulen Denkendorf und Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries, der Märkte Kinding

und Kipfenberg sowie der Gemeinde Denkendorf.

b) Grundschule Greding

Es wird die Grundschule Greding errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Greding.

Der Sprengel der Grundschule Greding umfasst die Stadt Greding ohne die Gemeindeteile Großhöbing, Günzenhofen, Steinmühle, Wildbad, Herrnsberg, Kleinnottersdorf, Viehausen, Obermässing, Hofberg, Rotheneichmühle, Wirthsmühle, Österberg, Röckenhofen, Schutzensdorf und Untermässing.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 19. Juli 2011

Regierung von Oberbayern
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Ansbach, 4. August 2011

Regierung von Mittelfranken
Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 135

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen
in der Stadt Erlangen**

Vom 9. August 2011

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Sprengel der Volksschulen Erlangen, Loschgeschule (Grundschule) und Erlangen, Adalbert-Stifterschule (Grundschule) werden neu bestimmt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juli 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen (RABI Nr. 11/1984, S. 78) erhalten folgende Fassung:

1. „1. a) Volksschule Erlangen, Loschgeschule (Grundschule)

- b) Als Schulsprengel wird das folgende Gebiet festgesetzt:

Im Norden an der Stadtgrenze links der Regnitz beginnend. Der Stadtgrenze nach Osten folgend bis zur alten Rodelbahn. Dann in einer geraden Linie einem nicht näher bezeichneten Waldweg entlang nach Süden bis zur Ebrardstraße. Weiterhin nach Süden über die Schleifmühlstraße, Schillerstraße und die Wilhelmstraße. Dort in die Drausnickstraße nach Westen bieugend bis zur Kreuzung Hartmannstraße. Dieser entlang nach Süden bis zur Henkestraße und der Henkestraße und Güterhallenstraße folgend nach Westen bis zur Äußeren Brucker Straße. Dann nach Süden bis zur Straße am Ehrenfriedhof. Hier nach Westen bieugend bis zur Einmündung des Röthelheimbaches in die Regnitz. Dieser auf der linken Seite nach Norden folgend bis zur nördlichen Stadtgrenze.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

2. „2. a) Volksschule Erlangen, Adalbert-Stifterschule (Grundschule).

- b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:

An der nördlichen Stadtgrenze bei einem nicht näher bezeichneten Waldweg in Höhe der alten Rodelbahn beginnend. Der Stadtgrenze nach Osten und anschließend nach Süden folgend bis auf die Höhe des Silbergrasweges, diesem Richtung Süden und Westen folgend bis zum Martin-Luther-King-Weg. Von hier aus in nördlicher Richtung bis zur Luise-Kiesselbach-Straße und weiter in westliche Richtung zur Hartmannstraße. In die Hartmannstraße nach Norden bieugend und dieser bis zur Kreuzung Drausnickstraße folgend. Über die Drausnickstraße zur Wilhelmstraße und von hier aus über die Wilhelmstraße, Schillerstraße und Schleifmühlstraße zur Ebrardstraße. Dann weiter nach Norden in einer geraden Linie entlang einem nicht näher bezeichneten Waldweg bis zur nördlichen Stadtgrenze (Endpunkt Rodelbahn).

Der Schulsprengel erstreckt sich außerdem auf das südlich der Schwabach gelegene Teilgebiet der Gemeinde Buckenhof.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Ansbach, 9. August 2011

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 136

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken über die
Organisation der Volksschulen Nürnberg,
Buchenbühler-Schule (Grund- und Hauptschule),
Nürnberg, Friedrich-Staedtler-Schule
(Grund- und Hauptschule) und Nürnberg,
Ludwig-Uhland-Schule (Hauptschule)
in der Stadt Nürnberg**

Vom 9. August 2011

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Volksschule Nürnberg, Buchenbühler-Schule (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 Nr. 34 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. August 1972 (RABl Nr. 3/1972, S. 159) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 2. August 2004 (MFrABl Nr. 16/2004, S. 109) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung „Buchenbühler-Hauptschule Nürnberg“.

(2) Der Sprengel der Buchenbühler-Hauptschule Nürnberg umfasst entsprechend § 3 Nr. 34 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. August 1972 (RABl Nr. 3/1972, S. 159) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 2. August 2004 (MFrABl Nr. 16/2004, S. 109) das Gebiet, das von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Stadtgrenze
Osten: Stadtgrenze
Süden: Kreuzung Rathsbergweg/Loeschweg - ein nicht benannter Fußweg in Richtung Buchenbühler Weg (-) - in seiner Verlängerung ein nicht benannter Fußweg in Richtung Hirschsprunggraben zur Stadtgrenze
Westen: Verlängerung der Stadtgrenze zur Rathsbergstraße - Rathsbergstraße bis zum Loeschweg

Der Schulsprengel erstreckt sich außerdem auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Ziegelstein (Grundschule).

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.

§ 2

(1) Es wird eine Grundschule Nürnberg, Buchenbühler-Grundschule errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung „Buchenbühler-Grundschule Nürnberg“.

(2) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Buchenbühler-Grundschule Nürnberg wird entsprechend § 3 Nr. 34 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. August 1972 (RABl Nr. 3/1972, S. 159) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 2. August 2004 (MFrABl Nr. 16/2004, S. 109) das Gebiet festgesetzt, das von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Stadtgrenze
Osten: Stadtgrenze
Süden: Kreuzung Rathsbergweg/Loeschweg - ein nicht benannter Fußweg in Richtung Buchenbühler Weg (-) - in seiner Verlängerung ein nicht benannter Fußweg in Richtung Hirschsprunggraben zur Stadtgrenze
Westen: Verlängerung der Stadtgrenze zur Rathsbergstraße - Rathsbergstraße bis zum Loeschweg

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.

§ 3

(1) Die Volksschule Nürnberg, Friedrich-Staedtler-Schule (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 Nr. 41 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 1. Februar 2010 (MFrABl Nr. 3/2010, S. 18) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und führt die Bezeichnung Friedrich-Staedtler-Hauptschule Nürnberg.

(2) Der Sprengel der Friedrich-Staedtler-Hauptschule Nürnberg umfasst entsprechend § 3 Nr. 41 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 1. Februar 2010 (MFrABl Nr. 3/2010, S. 18) das Gebiet, das von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Würzburger Straße - Erlanger Straße - Stadtgrenze
Osten: Stadtgrenze - Verlängerung der Stadtgrenze zur Rathsbergstraße - Rathsbergstraße - an der südlichen Begrenzung des Flughafens entlang - Flughafenstraße (+)
Süden: Marienbergstraße - Bamberger Straße
Westen: Stadtgrenze - Wiesbadener Straße

Der Sprengel erstreckt sich außerdem auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Schule Großgründlach (Grundschule).

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.

§ 4

(1) Es wird eine Grundschule Nürnberg, Friedrich-Staedtler-Grundschule errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung „Friedrich-Staedtler-Grundschule Nürnberg“.

(2) Als Schulsprengel für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Friedrich-Staedtler-Grundschule Nürnberg wird entsprechend § 3 Nr. 41 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 1. Februar 2010 (MFrABl Nr. 3/2010, S. 18) das Gebiet festgesetzt, das von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:

Norden: Würzburger Straße - Erlanger Straße - Stadtgrenze
 Osten: Stadtgrenze - Verlängerung der Stadtgrenze zur Rathsbergstraße - Rathsbergstraße - an der südlichen Begrenzung des Flughafens entlang - Flughafenstraße (+)
 Süden: Marienbergstraße - Bamberger Straße
 Westen: Stadtgrenze - Wiesbadener Straße

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.

§ 5

Die Buchenbühler-Hauptschule Nürnberg, die Friedrich-Staedtler-Hauptschule Nürnberg und die Volksschule Nürnberg, Ludwig-Uhland-Schule (Hauptschule) bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Nürnberg-Nord“.

§ 6

- (1) Die Buchenbühler-Hauptschule Nürnberg erhält die Bezeichnung „Buchenbühler-Mittelschule Nürnberg“.
- (2) Die Friedrich-Staedtler-Hauptschule Nürnberg erhält die Bezeichnung „Friedrich-Staedtler-Mittelschule Nürnberg“.
- (3) Die Volksschule Nürnberg, Ludwig-Uhland-Schule (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Ludwig-Uhland-Mittelschule Nürnberg“.

§ 7

(1) Für die am Schulverbund nach § 5 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der bisherigen Sprengel und wird für das von folgenden Straßen und Linien begrenzte Gebiet festgesetzt:

Norden: Stadtgrenze
 Osten: Stadtgrenze - Äußere Bayreuther Straße - Bahnlinie Nürnberg-Gräfenberg - Äußere Bayreuther Straße
 Süden: Pirckheimer Straße
 Westen: Bucher Straße - Zeisigweg - in Verlängerung der Vogelherdstraße bis zum Wetzendorfer Landgraben - Wetzendorfer Landgraben - von hier aus eine Linie in nördlicher Richtung über unbebautes Gelände bis zur Bamberger Straße - Bamberger Straße - Stadtgrenze

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 5 beteiligten Schulen.

§ 8

- (1) Der Sprengel der Buchenbühler-Hauptschule Nürnberg ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.
- (2) Der Sprengel der Friedrich-Staedtler-Hauptschule Nürnberg ist in § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung beschrieben.
- (3) Der Sprengel der Volksschule Nürnberg, Ludwig-Uhland-Schule (Hauptschule) ist in § 3 Nr. 68 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 2. März 2007 (MFrABl Nr. 7/2007, S. 53) beschrieben.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Ansbach, 9. August 2011

Regierung von Mittelfranken
 Dr. Bauer
 Regierungspräsident

MFrABl S. 137

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes
 über das Erziehungs- und
 Unterrichtswesen (BayEUG);
 Verordnung über die Volksschulorganisation
 im Markt Geiselwind und
 im Markt Burghaslach (Mittelfranken);
 Änderung der gemeinsamen Verordnung
 der Regierung von Unterfranken und
 der Regierung von Mittelfranken
 vom 5. August 2010/11. August 2010
 Gz. 44-5103.00-15/10
 (RABl S. 179 und MFrABl S. 157)
 über die Volksschulorganisation in der
 Stadt Iphofen und der Stadt Scheinfeld
 (Mittelfranken)**

**Gemeinsame Verordnung
 der Regierungen von Unterfranken
 und Mittelfranken**

**Vom 27. Juli 2011/4. August 2011
 Gz. 44-5103.00-50/10**

Auf Grund von Art. 26, Art. 32 Abs. 6 und 7 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlassen die Regierung von Unterfranken und die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Drei-Franken-Volksschule Burghaslach/Geiselwind (Grund- und Hauptschule) umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4 und erhält die Bezeichnung „Drei-Franken-Volksschule Geiselwind (Grundschule)“.
- (2) Der Sprengel der Drei-Franken-Volksschule Geiselwind (Grundschule) umfasst das Gebiet des Marktes Geiselwind mit den Ortsteilen Burggrub, Dürrnbuch, Ebersbrunn, Füttersee, Gräfenneuses, Haag, Hohnsberg, Holzberndorf, Ilmenau, Langenberg, Neugrub, Rehweiler, Röhrensee, Sixtenberg und Wasserberndorf.

§ 2

Die gemeinsame Verordnung vom 05.08.2010/11.08.2010, Gz. 44-5103.00-15/10 (RABI S. 179 und MFrABI S. 157), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 wird um das Gebiet der Ortsteile Appenfelden und Lohmühle des Marktes Oberscheinfeld (Mittelfranken) erweitert.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Würzburg, 27. Juli 2011

Regierung von Unterfranken
Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Ansbach, 4. August 2011

Regierung von Mittelfranken
Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 138

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Burgbernheim gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2011 Gz. 50-8724.3/NEA-11/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen im Bereich der Stadt Burgbernheim

dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Burgbernheim auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Stadt Burgbernheim der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Burgbernheim wird daher in der Zeit vom **01.09. bis einschließlich 28.09.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.09 (Tel. 0981 53-1324) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Zudem kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **01.09. bis einschließlich 28.09.2011** jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Mittwoch in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Burgbernheim eingesehen werden.

Bis zum **13.10.2011** besteht die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Burgbernheim“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 139

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Gallmersgarten gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2011 Gz. 50-8724.3/NEA-12/10

Nach § 47 d BlmSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen im Bereich der Gemeinde Gallmersgarten dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Gallmersgarten auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Gemeinde Gallmersgarten der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BlmSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Gallmersgarten wird daher in der Zeit vom **01.09. bis einschließlich 28.09.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.09 (Tel. 0981 53-1324) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Zudem kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **01.09. bis einschließlich 28.09.2011** jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Mittwoch in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim und zu den Bürgersprechstunden am Dienstag von 18:15 bis 19:15 Uhr im Amtshaus der Gemeinde Gallmersgarten, Höhenweg 13, eingesehen werden.

Bis zum **13.10.2011** besteht die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Gallmersgarten“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 140

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Ippesheim gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2011 Gz. 50-8724.3/NEA-15/10

Nach § 47 d BlmSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen im Bereich des Marktes Ippesheim dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Ippesheim auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet des Marktes Ippesheim der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BlmSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet des Marktes Ippesheim wird daher in der Zeit vom **01.09. bis einschließlich 28.09.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.09 (Tel. 0981 53-1324) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Zudem kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **01.09. bis einschließlich 28.09.2011** jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:30 Uhr in der Gemeindekanzlei des Marktes Ippesheim sowie zu den üblichen Bürgerstunden in den Ortsteilen des Marktes Ippesheim eingesehen werden.

Bis zum **13.10.2011** besteht die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Ippesheim“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 140

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Oberdachstetten gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2011 Gz. 50-8724.3/AN-03/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen im Bereich der Gemeinde Oberdachstetten dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Oberdachstetten auch eine relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Gemeinde Oberdachstetten der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Oberdachstetten wird daher in der Zeit vom **01.09. bis einschließlich 28.09.2011** öffentlich

ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.09 (Tel. 0981 53-1324) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Zudem kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **01.09. bis einschließlich 28.09.2011** jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie am Donnerstag in der Zeit von 16:30 bis 17:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Oberdachstetten eingesehen werden.

Bis zum **13.10.2011** besteht die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Oberdachstetten“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 141

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Uffenheim gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2011 Gz. 50-8724.3/NEA-14/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes hat ergeben, dass auf der Bahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen im Bereich der Stadt Uffenheim dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Uffenheim auch eine

relevante Anzahl von Menschen durch erhebliche Lärmimmissionen durch die Bahnlinie belastet sind. Auf dieser Grundlage wurde für das Gebiet der Stadt Uffenheim der Entwurf eines Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist hierzu die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Uffenheim wird daher in der Zeit vom **01.09. bis einschließlich 28.09.2011** öffentlich ausgelegt und kann bei der Regierung von Mittelfranken im Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach im Zimmer Nr. 2.09 (Tel. 0981 53-1324) jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 13:15 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> unter „Aktuelle Themen“ eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Zudem kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom **01.09. bis einschließlich 28.09.2011**

jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Uffenheim, Zimmer 205/206, eingesehen werden.

Bis zum **13.10.2011** besteht die Möglichkeit, zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Uffenheim“ gerichtet werden.

Alle rechtzeitig eingegangenen Vorschläge und Anregungen werden geprüft und bewertet. Umsetzbare Maßnahmen mit Lärminderungspotenzial werden in den Entwurf des Lärmaktionsplanes aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 141

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 für das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, Ansbach

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 (§ 27 Abs. 3 Kommunale Unternehmensverordnung)

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 zum Jahresabschluss 2010 u. a. beschlossen:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2010 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 355.254,42 € festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn von 945.587 €, bestehend aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres in Höhe von 355.254,42 € sowie dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 590.332,58 €, ist in die freie Gewinnrücklage einzustellen.
3. Der Verlust für das KU weist für interne Zwecke aus den übrigen Krankenhausbereichen eine Höhe von 2.763.212 €, bestehend aus dem Jahresverlust in Höhe von 3.353.545 € und einem Ge-

winnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 590.332,58 € aus, der mit Gewinnen zukünftiger Geschäftsjahre ausgeglichen wird.

4. Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10. Juni 2011

„Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, Ansbach

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung

über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2010 samt Lagebericht liegt in der Zeit

**vom 29. August 2011
bis einschließlich 6. September 2011**

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 142

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.10.2011 bis 30.09.2013

Vom 4. März 2011

Auf Grund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2011 bis 30.09.2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	161.850,00 €
in den Aufwendungen mit	161.850,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2012 bis 30.09.2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	168.450,00 €
in den Aufwendungen mit	168.450,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2011 bis 30.09.2012 auf

161.800,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	71.192,00 €
für die Stadt Augsburg	28.315,00 €
für den Bezirk Mittelfranken	40.450,00 €
für den Bezirk Schwaben	21.843,00 €

(2) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2012 bis 30.09.2013 auf 168.400,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	74.096,00 €
für die Stadt Augsburg	29.470,00 €
für den Bezirk Mittelfranken	42.100,00 €
für den Bezirk Schwaben	22.734,00 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2011 bis 30.09.2012 auf 0,00 € und für das Wirtschaftsjahr 01.10.2012 bis 30.09.2013 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Umlagen gemäß § 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

- 01.10.2011 bzw. 2012 (Oktober bis Dezember)
- 01.01.2012 bzw. 2013 (Januar bis März)
- 01.04.2012 bzw. 2013 (April bis Juni)
- 01.07.2010 bzw. 2013 (Juli bis September)

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 04.03.2011.

Nürnberg, 4. März 2011

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 01.10.2011 bis 30.09.2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2011/2012 und 2012/2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Wirtschaftspläne 2011/2012 und 2012/2013 liegen in der Zeit vom 22.08.2011 bis einschließlich 29.08.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 14. Juli 2011

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 143

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.